

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0133477

Entscheidungsdatum

24.03.2023

Geschäftszahl

6Ob159/20f; 6Ob63/21i; 6Ob120/21x; 6Ob56/21k; 6Ob20/23v; 6Ob19/23x

Norm

DSGVO Art15

Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 15 Abs 1 lit c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl L 119/1 vom 4. Mai 2016, S 1; im Folgenden „DSGVO“) dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfänger Kategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?

Entscheidungstexte

TE OGH 2021-02-18 6 Ob 159/20f

TE OGH 2021-04-15 6 Ob 63/21i

TE OGH 2021-06-30 6 Ob 120/21x

TE OGH 2021-06-23 6 Ob 56/21k

Anm: Veröff: SZ 2021/59

TE OGH 2023-02-17 6 Ob 20/23v

Beisatz: Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 12. Jänner 2023, C-154/21, wie folgt beantwortet:

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der

Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen. (T1)

Beisatz: Hier: Das Klagebegehren auf Bekanntgabe der Empfänger der personenbezogenen Daten (und nicht bloß der Kategorien von Empfängern) ist grundsätzlich berechtigt. (T2)

TE OGH 2023-03-24 6 Ob 19/23x

vgl; Beisatz wie T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133477